

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/7483, 14/8226

Gesetz über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (IuK-Gesetz - IuKG)

Erster Abschnitt

Allgemeines

Art. 1

Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, sicherzustellen, dass die öffentliche Verwaltung ihre Aufgaben mit Hilfe der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) sicher, schnell, bürgerfreundlich, wirtschaftlich und sparsam erfüllt sowie Planungsinformationen und Entscheidungshilfen gewinnt.

(2) Die IuK dient auch der Information des Landtags.

Art. 2

Anwendungsbereich des Gesetzes

Dieses Gesetz gilt für die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie für die Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Verwaltung).

Art. 3

Grundsätze

(1) ¹Die öffentliche Verwaltung hat sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der IuK zu bedienen. ²Sie arbeitet dabei eng zusammen. ³Sie hat insoweit ihre Aktivitäten zu koordinieren und zu konzentrieren sowie für einen wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Personal- und Sachmittel zu sorgen. ⁴Datenschutz und Datensicherheit sind zu wahren.

(2) IuK-Verfahren sollen so gestaltet werden, dass der erforderliche Informationsaustausch gewährleistet ist.

(3) Nimmt die öffentliche Verwaltung beim Einsatz von IuK Dienstleistungen Dritter in Anspruch, hat sie sich die grundlegenden Fähigkeiten für den sachlichen Einsatz und den Betrieb der IuK zu bewahren.

(4) Die Staatsregierung gibt dem Landtag und den Fraktionen des Landtags unverzüglich die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund der gespeicherten Daten, soweit nicht Geheimhaltungsbestimmungen entgegenstehen.

Art. 4

Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik

(1) ¹Beim Staatsministerium des Innern ist ein Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK-Beirat) eingerichtet. ²Er berät grundsätzliche Anliegen in fachlichen, organisatorischen, technischen und sicherheitsrelevanten Fragen der IuK in der öffentlichen Verwaltung.

(2) ¹Der IuK-Beirat besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern. ²Es bestellen

1. der Landtag aus seiner Mitte fünf Mitglieder,
2. die Staatsregierung vier Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Koordinierungsausschusses (Art. 6),
3. das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen auf Vorschlag der unter seiner Aufsicht stehenden Sozialversicherungsträger ein Mitglied,
4. die kommunalen Spitzenverbände je ein Mitglied,
5. die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung und das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung je ein Mitglied,
6. der Landesbeauftragte für den Datenschutz ein Mitglied.

³Für jedes Mitglied wird zugleich eine Vertretung bestellt.

(3) ¹Die Mitglieder des IuK-Beirats werden für eine Legislaturperiode bestellt. ²Der IuK-Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied des Landtags zu seinem Vorsitzenden. ³Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ⁴Er gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁵Die Geschäftsführung obliegt dem Staatsministerium des Innern.

Zweiter Abschnitt

IuK im staatlichen Bereich

Art. 5**Verantwortlichkeiten und Koordination**

(1) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sind für den zweckmäßigen, sicheren, wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der IuK sowie für die erforderliche Abstimmung des Einsatzes der IuK verantwortlich.

(2) ¹Sie bündeln den Einsatz der IuK in weitestgehendem Umfang und nutzen die Einrichtungen einer geschäftsbereichsübergreifenden IuK-Infrastruktur sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei Entwicklung, Erprobung, Beschaffung und beim Einsatz von Geräten und Verfahren. ²Sie informieren dazu frühzeitig den Koordinierungsausschuss (Art. 6) über geplante Projekte, Beschaffungen sowie organisatorische und technische Maßnahmen, von denen die Interessen der Staatskanzlei oder der Staatsministerien wesentlich berührt sein können oder die grundsätzliche Bedeutung haben können.

(3) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien erstellen je ein IuK-Konzept für ihren Bereich, das mindestens alle zwei Jahre fortgeschrieben wird, und informieren hierüber den Koordinierungsausschuss (Art. 6).

Art. 6**Koordinierungsausschuss**

(1) Beim Staatsministerium der Finanzen ist ein Koordinierungsausschuss eingerichtet, der für grundsätzliche oder geschäftsbereichsübergreifende Angelegenheiten der IuK zuständig ist.

(2) Er beschließt Standards zum Einsatz der IuK sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und zum Datenschutz und empfiehlt sie der Staatskanzlei und den Staatsministerien zur Beachtung und Anwendung.

(3) Er bereitet geschäftsbereichsübergreifende Konzepte vor.

(4) ¹In den Koordinierungsausschuss entsenden die Staatskanzlei und die Staatsministerien je ein stimmberechtigtes Mitglied, für das jeweils eine Vertretung benannt wird. ²Das Landtagsamt, der Oberste Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung können je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. ³Den Vorsitz führt das Staatsministerium der Finanzen.

(5) Die Staatsregierung erlässt eine Geschäftsordnung für den Koordinierungsausschuss.

Art. 7**Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung**

(1) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat die Aufgabe, den Einsatz der IuK im staatlichen Bereich zu unterstützen und dabei insbesondere

1. die geschäftsbereichsübergreifende Infrastruktur zu betreiben oder zu betreiben, ihre angemessene Weiterentwicklung einzubringen und umzusetzen und insbesondere für netzgebundene Verfahren und Dienste Regeln vorzuschlagen und Standards zu erarbeiten,
2. Grundsätze und Maßnahmen für die Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Einsatzes von IuK-Technik zu erarbeiten,
3. den Informationsaustausch zwischen staatlichen und den sonstigen in Art. 2 genannten Stellen zu planen und zu organisieren,
4. die staatliche Verwaltung bei der Planung, Entwicklung und Durchführung von Verfahren der IuK sowie beim Einsatz von IuK-Komponenten und -Geräten zu beraten und entsprechende Untersuchungsaufträge des Koordinierungsausschusses durchzuführen,
5. Angehörige des öffentlichen Dienstes in der IuK aus- und fortzubilden und hierfür geeignete Hilfsmittel bereitzustellen.

(2) Das Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hat im Auftrag der Staatskanzlei oder eines Staatsministeriums in Abstimmung mit dem Koordinierungsausschuss geschäftsbereichsübergreifende IuK-Verfahren zu entwickeln.

(3) ¹Der Landtag, der Oberste Rechnungshof, der Landesbeauftragte für den Datenschutz sowie die Staatskanzlei oder die Staatsministerien können für nicht geschäftsbereichsübergreifende IuK-Vorhaben die Leistungen des Landesamts für Statistik und Datenverarbeitung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten in Anspruch nehmen, die Staatskanzlei und die Staatsministerien jedoch nur im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern. ²Die auftraggebenden Dienststellen erstatten nach Maßgabe des Art. 61 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften dem Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung hierfür die zusätzlich entstehenden Aufwendungen.

Dritter Abschnitt**IuK im kommunalen Bereich****Art. 8****IuK-Einrichtungen im kommunalen Bereich**

¹Die kommunalen Spitzenverbände können Einrichtungen für den Aufbau und die Durchführung der IuK im kommunalen Bereich schaffen, denen das Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung die Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Dienstherrneigenschaft verleihen kann. ²Solche Anstalten unterliegen der Aufsicht des Staatsministeriums des Innern. ³Ihre Verhältnisse werden durch Satzungen geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedürfen.

Art. 9**Auflagen für kommunale IuK-Verfahren**

¹Das Staatsministerium des Innern kann zur Gewährleistung der staatlich-kommunalen Zusammenarbeit gemäß Art. 3 im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden durch Rechtsverordnung bestimmen, dass

1. in der IuK bestimmte organisatorische Verfahren anzuwenden sind, soweit das zur Erfüllung von Verwaltungsaufgaben geboten ist,
2. bestimmte Informationen in einheitlicher Form zeitgerecht erfasst, bereitgestellt und geliefert werden.

²Die Regelungen in den Kommunalgesetzen über das Informationsrecht der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

Vierter Abschnitt**Schlussbestimmungen****Art. 10****In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt das Gesetz über die Organisation der elektronischen Datenverarbeitung im Freistaat Bayern (EDVG) vom 12. Oktober 1970 (BayRS 200-3-I), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521), außer Kraft.

Art. 11**Übergangsregelung**

¹Art. 4 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des IuK-Beirats der bisher nach Art. 5 EDVG gebildete Beirat tritt, dessen Amtszeit mit Ablauf der 14. Legislaturperiode endet. ²Abweichend von Satz 1 bestellt der Landesbeauftragte für den Datenschutz bis zum 1. Februar 2002 für diesen Zeitraum das von ihm zu benennende Mitglied nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2.

Der Präsident:

Böhm